

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Monschau

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 21.08.2026, 12:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 11, Laufenstr. 38, 52156 Monschau**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Höfen, Blatt 3061,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Höfen, Flur 11, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 57,
Größe: 744 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein mit einem Wohnhaus und einem ehemaligen Ökonomiegebäude bebautes Grundstück. Das Wohnhaus wurde 1969 errichtet, das Baujahr des ehemaligen Ökonomiegebäudes soll um 1930 liegen.

Die Wohnfläche (Wohnhaus) beträgt im Erdgeschoss rund 73 m², im Dachgeschoss rund 70 m².

Die Nutzfläche des ehemaligen Ökonomiegebäudes beträgt 150 m².

An beiden Gebäuden besteht ein erheblicher Investitionsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

200.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Monschau, 08.06.2026

Amtsgericht

Prümmer

Rechtspfleger